

Anlage 2

Ehrenordnung
des Schützenverein Laiz e.V.
in der Fassung vom
25. März 2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand und Zweck der Ehrenordnung
- § 2 Ehrenrat
- § 3 Ehrungen und Auszeichnungen
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Antragstellung
- § 6 Ehrenvorsitzender
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Jubiläums-Ehrennadel
- § 9 Verdienst-Ehrennadel
- § 10 Schützenkönig
- § 11 Ehrungen übergeordneter Institutionen
- § 12 Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen
- § 13 Nachweisführung
- § 14 Weitere Ehrenzeichen und Geschenke
- § 15 Änderungen
- § 16 Inkrafttreten

Die Regelungen in dieser Ehrenordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Ehrenordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Ehrenordnung

- (1) Die Ehrenordnung ist gem. § 19 der Vereinssatzung Bestandteil der Vereinssatzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 2 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Ehrenratsvorsitzenden und seinem Vertreter, die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle Mitglieder gem. § 5 Abs. (1) der Vereinssatzung die wenigstens 5 Jahre Mitglied im Schützenverein Laiz sind.
- (2) Bei Abstimmungen über die Verleihung von Ehrenzeichen im Sinne dieser Ordnung sind beide stimmberechtigt.
- (3) Der Ehrenrat soll zu seinen Sitzungen Ehrenmitglieder des Schützenverein Laiz einladen und deren Meinung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- (4) Zu den Aufgaben des Ehrenrates zählen:
 - a) Zuarbeit für die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren-Oberschützenmeister.
 - b) Durchführung von Verleihungen der Jubiläums-Ehrennadel.
 - c) Durchführung von Verleihungen der Verdienst-Ehrennadel in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft.
 - d) Durchführung der Siegerehrungen des jährlichen Königschießens.
 - e) Führen der Vereinschronik.

Der Ehrenrat trägt Sorge dafür, dass die entsprechenden Ehrenzeichen, Urkunden und Pokale vorrätig sind und stimmt sich dabei mit der Vorstandschaft ab.

§ 3 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Der Schützenverein Laiz kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Schießsport oder den Verein sowie für besondere Leistungen:
- a) den Titel „Ehrevorsitzender“ mit Urkunde
 - b) die Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde
 - c) die Jubiläums-Ehrennadel ohne/mit Urkunde
 - d) die Verdienst-Ehrennadel
 - e) den Titel „Schützenkönig“ mit Königskette
- verleihen.
- (2) Die Auszeichnungen c) bis e) können mehrmals an ein Mitglied verliehen werden.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Ordnung können nur an Mitglieder des Schützenverein Laiz verliehen werden.
- (2) Ausnahmen hiervon regelt § 14.

§ 5 Antragstellung

- (1) Anträge auf Ehrungen und Auszeichnungen können von jedem gem. § 5 Abs. 1 der Vereinssatzung Stimm- und Wahlberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (2) Anträge sind schriftlich und mit Begründung der Ehrung an den Vorsitzenden des Ehrenrates zu richten.
- (3) Bei Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller eine schriftliche Begründung des Ehrenrates vorzulegen.
- (4) Ein Vereinsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.

§ 6 Ehrenvorsitzende

- (1) Erste Vorsitzende des Schützenverein Laiz, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit der Vorstandschaft in 2/3-Mehrheit über die Zulassung zur Abstimmung über den Ehrenvorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Im Weiteren regelt § 7 das Antrags- und Ernennungsverfahren zum Ehrenvorsitzenden.
- (3) Der Ehrenvorsitzende ist in seinen Rechten und Pflichten den Ehrenmitgliedern gleich gestellt.
- (4) Der Wiederwahl eines Ehrenvorsitzenden zum 1. Vorsitzenden spricht nichts entgegen, der Titel des Ehrenvorstandes bleibt erhalten. Im Schützenverein Laiz kann es zeitgleich nur einen Ehrenvorsitzenden geben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder die sich um den Schützenverein Laiz ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit der Vorstandschaft in 2/3-Mehrheit über die Zulassung zur Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (3) Auf Grundlage dieser Zulassung und einer Laudatio durch den Antragsteller beschließt die Hauptversammlung in einfacher Mehrheit über die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in würdigem Rahmen durch Übergabe einer Ernennungsurkunde samt goldener Ehrenmitgliedsnadel mit Kranz vollzogen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, Ehrenmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag entrichten. Der § 12 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Jubiläums-Ehrennadel

- (1) Mitglieder des Schützenverein Laiz werden für ihre Treue zum Verein mit der Jubiläums-Ehrennadel und Urkunde ausgezeichnet.
 - a) nach 25 jähriger Vereinszugehörigkeit in Silber mit der Zahl „25“
 - b) nach 40 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit der Zahl „40“
 - c) nach 50 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit der Zahl „50“
 - d) nach 60 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit der Zahl „60“
 - e) nach 70 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit der Zahl „70“
 - f) nach 75 jähriger Vereinszugehörigkeit in Gold mit der Zahl „75“
- (2) Der Ehrenrat beschließt über die Vergabe der Verdienstnadeln und führt in Rücksprache mit der Vorstandschaft die Verleihung in würdigem Rahmen durch.

§ 9 Verdienst-Ehrennadel

- (1) Mitgliedern die für den Schützenverein Laiz unter besonderem Einsatz mit Erfolg Außergewöhnliches geleistet haben kann auf Antrag die Verdienst-Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Verdienst-Ehrennadel gibt es in den Stufen
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
 - d) Silber mit Kranz
 - e) Gold mit Kranz
- (3) Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit der Vorstandschaft in einfacher Mehrheit über die Verleihung der Verdienst-Ehrennadel. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Verleihung der Verdienst-Ehrennadel führt der Ehrenrat in Rücksprache mit der Vorstandschaft in würdigem Rahmen durch.

- (5) Die Verleihung der Verdienst-Ehrennadel hat grundsätzlich in der Reihenfolge gem. Ziff. (2), a) bis e) zu erfolgen. Zwischen den jeweiligen Ehrungen soll ein angemessener zeitlicher Abstand liegen. Jede Verdienst-Ehrennadel gem. Ziff. (2) kann nur einmal an ein Vereinsmitglied verliehen werden.

§ 10 Schützenkönig

- (1) Jährlich sind der Schützenkönig, 2 Ritter, 2 Krallenkönige und 1 Kronprinz zu ermitteln. Hierzu findet im Schützenhaus ein Schießen mit einem Vereins-Kleinkalibergewehr auf eine Distanz von 50m im Anschlag Stehend-Auflage statt. In vereinsüblicher Art werden die Tittel im fairen Wettkampf errungen.
- (2) Der hierbei ermittelte Schützenkönig bekommt die Königskette verliehen und erwirbt das alleinige Tragerecht für diese Königskette. Das Tragerecht erstreckt sich auf Veranstaltungen des Schützenverein Laiz sowie auf Veranstaltungen bei denen der amtierende Schützenkönig den Verein nach außen hin vertritt. Mit Ermittlung eines neuen Schützenkönig erlischt dieses Tragerecht und wechselt auf den neuen Schützenkönig.
- (3) Jeder Schützenkönig trägt auf eigene Kosten Sorge dafür dass der Königskette eine Plakette mit Nennung des Namens und Jahreszahl der Erlangung dieser Würde zugefügt wird.
- (4) Die Königskette bleibt Eigentum des Schützenverein Laiz.
- (5) Vereinsmitglieder bis einschließlich Juniorenklasse A ermitteln unter sich den Jugendschützenkönig. Der Wettkampf erfolgt parallel zum Königschießen und wird mit einem Vereins-Luftgewehr auf eine Distanz von 10m ausgetragen. Tragerecht und Besitztum der Jugend-Königskette unterliegen denselben Regeln wie sie bei der Königskette Anwendung finden.

§ 11 Ehrungen übergeordneter Institutionen

- (1) Der Ehrenrat beantragt und führt stellvertretend die üblichen Ehrungen des WLSB und des DSB durch.
- (2) Auf Wunsch des zu Ehrenden oder in Würdigung des Anlassen können diese Ehrungen auch auf den entsprechenden Schützentagen ausgesprochen und verliehen werden.

§ 12 Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Bei Austritt aus dem Verein erlöschen Ehrungen nach § 3 (1) a) und b).
- (2) Bei Ausschluss aus dem Verein erlöschen Ehrungen nach § 3 (1) a) bis d).

§ 13 Nachweisführung

- (1) Der Ehrenrat führt Protokoll über die Zu- und Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen.
- (2) Der Ehrenrat trägt in enger Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister Rechnung über verwendete Mittel.

§ 14 Weitere Ehrenzeichen und Geschenke

- (1) Der Ehrenrat kann zu besonderen Anlässen, insbesondere Jubiläen, Gedenktagen, Meisterschaften u. ä. Nadeln, Medaillen und Fahnenbänder speziell zu diesem Ereignis herausgeben.
- (2) Der Ehrenrat kann in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft Geschenke und Auszeichnungen an nicht dem Verein angehörige Personen oder Institutionen vergeben.

§ 15 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ehrenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Ehrenordnung des Schützenverein Laiz tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 in Kraft.

1. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____